

Besondere Bedingungen für die Smart-Home-Deckung der VAV

Vertragsvereinbarung für die Smart-Home-Deckung

In Ergänzung von Art. 1, Pkt. 1 der ABHT 2019 erstreckt sich der Versicherungsschutz auf Haustechniksysteme, die fest mit dem Gebäude verbunden (Kommunikation über Kabel oder Signal/Funk), betriebsfertig sind und nicht betrieblich genutzt werden. Darunter fallen Bussysteme, Keyless-Schließanlagen, Luftabsauganlagen, stationäre Kommunikationsgeräte, stationäre Haus- und Sicherungsgeräte sowie Steuerungsanlagen für Überwachungsanlagen.

In Abänderung von Art. 1, Pkt. 2 der ABHT 2019 besteht Versicherungsschutz für Schäden an Küchen- und Unterhaltungsgeräte aller Art.

In Abänderung zu Art. 2, Pkt. 5 der ABHT 2019 besteht Versicherungsschutz für Schäden durch Computerviren, Sabotage (Hacker) und Softwaremanipulation.

Die Obliegenheiten des Art. 5, Pkt. 5 der ABH und des Art. 5, Pkt. 7 der ABE entfallen, wenn im versicherten Gebäude von einem konzessionierten Anbieter installierte Smart-Home-Überwachungs-, Steuer-, Regel- und Optimierungseinrichtungen, insbesondere ein Wassermelder, aufgestellt bzw. eingebaut sind, sofern und solange diese Geräte und Einrichtungen funktionstüchtig und aktiviert sind und der Versicherungsnehmer im Anlassfall umgehend Maßnahmen zur Schadenabwendung ergreift.

Moderne Kriminalität

Als Einbruchdiebstahl „mit Werkzeugen oder schlossfremden und/oder widerrechtlich nachgemachten Schlüsseln“ gilt auch wenn keine Einbruchsspuren an Türen, Garagentoren vorliegen. Der Begriff „Werkzeug“ und „Schlüssel“ wird nicht auf eine „gewisse Körperlichkeit“ eingeschränkt werden. Es wird Entschädigung geleistet, sofern die vertraglichen Obliegenheiten eingehalten werden.